

2.4.91

Eigentum der Plankammer

Archiv

Begründung
zum Bebauungsplan Neuland 14

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage des Bebauungsplans ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt II Seiten 885, 1122). In Erweiterung der städtebau-lichen Festsetzungen enthält der Bebauungsplan naturschutz-rechtliche Festsetzungen.

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluß H1/87 vom 16. März 1987 (Amtlicher Anzeiger Seite 697) eingeleitet. Vor der öffentlichen Auslegung des Plans wurde das Plangebiet um die südlich des Neuländer Weges belegene Fläche reduziert, da diese im Gebiet des durch den Aufstel-lungsbeschluß H1/89 vom 9. Januar 1989 (Amtlicher Anzeiger Seite 69) eingeleiteten Bebauungsplans Neuland 13/Harburg 56 enthalten ist. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unter-richtung und Erörterung und die öffentliche Auslegung des Plans haben nach den Bekanntmachungen vom 2. April 1990 und 18. Juli 1990 (Amtlicher Anzeiger Seiten 573, 1329) statt-gefunden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist nach § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuchs gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans durchgeführt worden.

2. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verord-nungsblatt Seite 542) mit der Fünfundsiebzigsten Änderung vom 30. Mai 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungs-blatt Seite 91) stellt für den Geltungsbereich des Bebauungs-plans überwiegend Grünflächen dar. Die Umgehung Harburg ist als Autobahn oder autobahnähnliche Straße mit Anschlußstel-len gekennzeichnet, die S-Bahn Hamburg-Harburg ist als Schnellbahn dargestellt.

...

3. Anlaß der Planung

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzungen für die planungsrechtliche Sicherung vorhandener Kleingartenflächen als Dauerkleingärten schaffen. Außerdem wird im südwestlichen Planbereich Immissionsschutzgrün mit der Funktion, die Kleingärten vor den Emissionen der Autobahn und S-Bahn zu schützen, festgesetzt.

Aus der in der Erarbeitung befindlichen Stadtteilentwicklungsplanung für Neuland/Gut Moor ergibt sich für den Bereich Neuländer Weg/Harburger Umgehung die Zielsetzung Kleingärten. Die Ausweisungen des Bebauungsplans entsprechen den Aussagen der Stadtteilentwicklungsplanung sowie einem Landschaftsrahmenplanentwurf.

4. Angaben zum Bestand

Das Plangebiet liegt zwischen dem Neuländer Weg und der Neuländer Wetter. Im Südwesten wird es begrenzt durch die Bundesstraße "Harburger Umgehung" (B4/75). Parallel zur Bundesstraße verläuft die S-Bahnlinie Hamburg-Harburg, die im südlichen Teil unterirdisch geführt wird. Die westliche Grenze des Plangebiets bildet die Neue Moorwetter; im Osten begrenzt die Fünfhausener-Landweg-Wetter das Plangebiet.

Der überwiegende Teil des Plangebiets wird durch Kleingärten eines Kleingartenvereins genutzt. Zur Zeit wird die im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans belegene und mit "A" bezeichnete Dreiecksfläche zwischen Fünfhausener-Landweg-Wetter und Neuländer Weg sowie der südliche Teil des Flurstücks 1975 als Stellplatzfläche für die Kleingärten genutzt.

Die Erschließung der Kleingärten erfolgt vom Neuländer Weg aus. Eine Brücke über die Neuländer Wetteren stellt eine Fußwegverbindung zum Neuländer Hauptdeich her.

Im Plangebiet gibt es zahlreiche erhaltenswerte Bäume, Baumgruppen und Sträucher.

5. Planinhalt

5.1 Dauerkleingärten

Im Plangebiet befinden sich seit vielen Jahren private Kleingartenparzellen sowie Kleingärten eines Kleingartenvereins, und zwar auf privatem Grund sowie auf Grundstücken der Freien und Hansestadt Hamburg. Durch den Bebauungsplan werden die Kleingärten überwiegend als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten ausgewiesen, um sie auf Dauer zu erhalten und planungsrechtlich zu sichern. Kleingärten leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erholung der Bevölkerung.

Die Erschließung der Dauerkleingärten erfolgt vom Neuländer Weg aus durch einen Weg, der zunächst parallel zur S-Bahn verläuft und dann zwischen den Flurstücken 1534 und 1536 nach Norden bis zur Fußgängerbrücke über die Neuländer Wetteren führt; in seinen parallel zur S-Bahn verlaufenden Teil münden einige Fußwege ein, die das Kleingartengebiet in Nord-Süd-Richtung durchziehen.

Stellplatzanlagen für die Nutzer der Kleingärten sind nicht ausgewiesen. Die Unterbringung der Stellplätze soll im Rahmen der Umsetzung von Kleingärten durch die Betreiber der Kleingärten bestimmt werden. Dabei sollen die Stellplätze möglichst in der Nähe des Haupteerschließungsweges parallel zum Immissionsschutzgrünstreifen angeordnet werden, um Beeinträchtigungen der Kleingärten zu vermeiden. 20 Stellplätze sollen außerhalb des Plangebiets auf Flächen südlich des Neuländer Wegs angelegt werden.

...

5.2 Bahnanlagen

Die Flächen der Bahnanlagen für die S-Bahn Hamburg-Harburg werden ihrem Bestand gemäß nachrichtlich übernommen. Die S-Bahnlinie verläuft zunächst oberirdisch, im südlichen Teil wird sie unterirdisch geführt.

5.3 Straßenverkehrsflächen

Die Straßenverkehrsflächen der Bundesstraße B4/75 (Harburger Umgehung) und des Neuländer Wegs sind entsprechend dem Bestand übernommen worden. Die Bundesstraße ist im Verlauf der Bundesautobahn A 253 nach den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes für die Verkehrseinheit 1 am 29. Juni 1973 festgestellt worden. Der Neuländer Weg dient der Anbindung des Kleingartengebietes an die Neuländer Straße.

5.4 Immissionsschutzgrün

Östlich der Bundesstraße B4/75 (Harburger Umgehung) und der S-Bahnanlagen ist eine 25 m breite öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Immissionsschutzgrün" ausgewiesen. Dadurch werden insbesondere die optische Situation verbessert, Schadstoffe gebunden und eine Trennung von empfindlichen und störenden Nutzungen erreicht. Darüber hinaus bildet das Immissionsschutzgrün einen Bestandteil von Schutzgrünflächen im Neuländer Raum, die dazu beitragen, die Umweltsituation in diesem von Verkehr und Gewerbenutzung belasteten Gebiet zu verbessern. Die Fläche soll mit einheimischen Laubgehölzen bepflanzt werden.

Die Herrichtung des Immissionsschutzgrüns soll nach dem Auslaufen der jeweiligen Pachtverträge abschnittsweise erfolgen. Nach Fertigstellung des Immissionsschutzgrüns soll der parallel zur S-Bahn verlaufende Erschließungsweg insgesamt verlegt werden und entlang der Nord-Ost-Grenze des Immissionsschutzgrüns verlaufen, um gleichzeitig als Pflege- und

...

Unterhaltungsweg dienen zu können. Die ca. 15 entfallenden Kleingärten können innerhalb der bestehenden Kleingartenanlage durch Reduzierung von großen Parzellen bzw. Neuordnung des nordöstlichen Bereiches wieder hergerichtet werden.

Durch die mit hohem Verkehrsaufkommen belastete Bundesstraße 4/75 (Harburger Umgehung), die S-Bahn-Linie Hamburg-Harburg, die Güterumgebungsbahn sowie die als Autobahnzubringer dienende südlich außerhalb des Plangebiets verlaufende Neuländer Straße ergeben sich nachteilige Umweltauswirkungen (z.B. Lärm) auf die Freizeitnutzung der Kleingärten. Eine im Oktober 1990 durchgeführte lärmtechnische Untersuchung, bei der die durch den geplanten Ausbau der Bundesbahn und des geplanten Großhandelszentrums südlich der Neuländer Straße prognostizierten Lärmbelastungen berücksichtigt wurden, ergab, daß am Tage im westlichen und südlichen Bereich des Kleingartengebiets mit Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen ist. Es wurde überprüft, welche Schutzmaßnahmen geeignet sind, um für die Kleingärten zu einem unter Berücksichtigung der Vorbelastung zumutbaren und erträglichen Lärmwert zu gelangen. Danach ist eine Veränderung oder Aufhebung der verkehrlich übergeordneten Straße und der Schienentrasse nicht möglich. In diesem Zusammenhang wurde auch geprüft, ob ein Lärmschutzwall oder eine Lärmschutzwand ausgewiesen werden sollten. Da das Kleingartengebiet wesentlich tiefer liegt als die Lärmquellen, müßte entlang der S-Bahn (auch über die Grenzen des Plangebiets hinaus) eine ca. 10 m hohe Lärmschutzanlage errichtet werden. Eine Lärmschutzwand in dieser Höhe würde das Landschaftsbild jedoch in einem nicht mehr vertretbaren Maß beeinträchtigen; außerdem wären die Kosten für eine solche Maßnahme im Verhältnis zu ihrer Wirkung nicht zu vertreten. Ein Lärmschutzwall kommt ebenfalls nicht in Betracht, da er mehr Platz beanspruchen würde als die Anlage eines Immissionsschutzgrünstreifens und außerdem weitere Kleingartenparzellen aufgegeben werden müßten. Aus diesen Gründen

...

ist im Rahmen der Abwägung auf eine Lärmschutzeinrichtung verzichtet worden. Von einer über das im Bebauungsplan festgelegte Maß hinausgehenden Verbreiterung des geplanten Immissionsschutzgrünstreifens wurde abgesehen, da die Lärmbelastung nicht verringert, andererseits aber der vorhandene sinnvolle Flächenzuschnitt für die Kleingartenfläche zerstört und viele Umstrukturierungen in dem bereits seit Jahrzehnten bestehenden Verein notwendig würden.

Der Verzicht auf eine Lärmschutzeinrichtung und einen verbreiterten Immissionsschutzgrünstreifen ist auch aus folgenden Gründen vertretbar:

Der Begriff des Kleingartens wird in § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeskleingartengesetzes definiert. Die kleingärtnerische Nutzung umfaßt hiernach die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners und die Erholung.

Die Erholungsfunktion des Kleingartens ist durch die Worte "und zur Erholung" in die Definition des Kleingartens mit der Neuregelung des Kleingartenrechts in das Bundeskleingartengesetz aufgenommen worden. Diese Neuregelung soll den gewandelten soziologischen Verhältnissen Rechnung tragen, die darin bestehen, daß heute der Freizeit- und Erholungswert des Kleingartens gegenüber dem wirtschaftlichen Nutzen im Vordergrund steht. Wodurch die Erholung im Kleingarten erreicht wird, ist nach der gesetzlichen Definition gleichgültig. Worin jeweils die Erholung zu bestehen hat, ist auch nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern jedem Kleingärtner selbst überlassen. Danach wäre auch das bloße Nichtstun, die Nutzung des Gartens lediglich zum Aufenthalt im Freien von der Begriffsbestimmung gedeckt. Zweifellos kann der Kleingärtner auch in der gärtnerischen Tätigkeit als solcher "Erholung" finden.

Eine andere als die dargestellte einschränkende Interpretation des Erholungsbegriffs verbietet sich auch deshalb, weil sich sonst in städtischen Ballungsgebieten kaum noch Kleingärten ausweisen ließen. Gerade in solchen Gebieten besteht einerseits der eigentliche Bedarf an Kleingartenflächen, andererseits sind dort häufig erhebliche Vorbelastungen vorhanden.

Für eine "Überhöhung" des Erholungsbegriffs findet sich in den Materialien zum Bundeskleingartengesetz kein Hinweis, obwohl der Gesetzgeber Anlaß gehabt hätte, eine entsprechende Absicht besonders herauszustellen, da Kleingärten häufig in "lärmkritischen" Bereichen wie Bahngeländen, Bundesfernstraßen und auch Flughäfen liegen. Die Ausweisung von Kleingärten im Bebauungsplan Neuland 14 kann daher nicht das Ziel haben, die Rahmenbedingungen im Sinne einer lärmfreien Erholungsmöglichkeit umzugestalten, sondern diese Bedingungen müssen im Interesse anderer vorhandener und zu erhaltender großstädtischer Funktionen als vorgegeben hingenommen werden.

5.5 Wasserflächen

Die Neue Moorwettern und die Neuländer Wettern werden entsprechend dem Bestand nachrichtlich in den Bebauungsplan als Wasserflächen übernommen und unterliegen wasserrechtlichen Regelungen. Der Arbeits- und Schauweg an der Neuländer Wettern dient gleichzeitig als öffentliche Fußwegverbindung, die im Osten entlang der Fünfhausener-Landweg-Wettern über eine geplante Unterführung der Neuländer Straße einen Anschluß an das Harburger Zentrum findet und im Westen über eine vorhandene Fußgängerbrücke in Richtung Süderelbe führt.

Das dichte Grabennetz im Plangebiet, bestehend aus Wettern und Beetgräben, bildet ein typisches Landschaftselement. Es übernimmt nicht nur die Ableitung von Niederschlagswasser,

...

sondern stellt auch ein Geflecht von Feuchtbiotopen dar, und damit einen wertvollen Lebensraum für vom Aussterben bedrohte Pflanzen und Tierarten. Im Bebauungsplan werden deshalb nachstehende Festsetzungen getroffen:

- Die Beetgräben sind zu erhalten (vgl. § 2 Nummer 5). Die einwandfreie Abführung des Oberflächenwassers und der Durchfluß des Wassers innerhalb der Gräben muß sichergestellt sein. Deshalb sind die Beetgräben bei Beeinträchtigung ihrer Funktion abschnittsweise und nicht alle auf einmal zu räumen, damit sich in den verbleibenden Abschnitten Pflanzen und Tiere ausbreiten können. Unter "Räumen" wird das Entfernen von Krautbewuchs und abgesetztem Schlamm verstanden. Der Erhalt der Beetgräben aus ökologischen Gründen ist in einem vorgesehenen Planfeststellungsverfahren nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1986 mit der Änderung vom 12. Februar 1990 (Bundesgesetzblatt I 1986 Seite 1530, 1990 Seiten 205, 212) in Verbindung mit § 48 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 21. Januar 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 16), zu berücksichtigen.
- Die Ufer der Oberflächengewässer sind naturnah zu gestalten. Beidseitig ist ein 1 m breiter Uferstreifen mit naturnahem Bewuchs als Hochstaudenflur zu entwickeln, der nur einmal jährlich gemäht und nicht gedüngt werden darf (vgl. § 2 Nummer 6). Die naturnahe Gestaltung der Oberflächengewässer soll durch Variieren der Böschungsneigung und Uferbepflanzung mit Erlen und Röhrichtpflanzen das Selbstreinigungsvermögen dieser Gewässer verbessern und die Entwicklung standortgerechter Biotope zulassen. Baumaterialien wie Betonteile, Spundwände, Bongossihölzer und Steinschüttungen schließen weitgehend eine Biotopentwicklung aus.

Die Entwicklung eines naturnahen Bewuchses als Hochstaudenflur bildet eine Ergänzung des Gewässerbiotopes und stellt sich bei dieser extensiven Pflege von allein ein. Auch das Mähgut muß aus diesem Grund von den Uferböschungen entfernt werden. Dadurch wird außerdem einer weiteren Zunahme unerwünschter Nährstoffe in den Gräben und Grabenrändern, die zum Wuchern nutzloser Pflanzenarten führt, entgegengewirkt. Die Uferränder und Gräben bilden ein ökologisch wirkungsvolles Netz von Lebensräumen für wildwachsende Pflanzen und Tiere. Ähnlich den Langgraswiesen in öffentlichen Parkanlagen erzeugen diese Flächen einen Eindruck von Natürlichkeit, der nichts mit Vernachlässigung der Pflege zu tun hat. Das Mähgut kann ohne Probleme kompostiert werden. Eventuell auftretende Mehrbelastungen beim Mähen oder durch Samenflug sind wegen der ökologischen Vorteile für die Allgemeinheit zumutbar.

- Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen unzulässig, um der Gefahr der Auswaschung und Abschwemmung von Nährstoffen, die zu einer Nährstoffanreicherung im Gewässer und zur Störung des Naturhaushalts - z.B. durch eine veränderte Artenzusammensetzung des Röhrichts - führt, vorzubeugen (vgl. § 2 Nummer 7).

5.6 Baumschutz und Begrünungsmaßnahmen

Für das Plangebiet gelten die Vorschriften der Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-i), zuletzt geändert am 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167).

Einzelbäume und Sträucher, die in ihrer Lage im Übergang zur freien Landschaft und in Nachbarschaft zum Landschaftsschutzgebiet einen wesentlichen Bestandteil des Landschafts-

...

bildes darstellen, einen besonderen Wert als Lebensraum für Vögel, Insekten und Kleinsäuger bilden und somit wichtige Funktionen im Biotopverbund übernehmen, werden mit einem Erhaltungsgebot belegt. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit großkronigen Bäumen, die einen Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen müssen, vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen und Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig (vgl. § 2 Nummer 3). Die Ersatzpflanzverpflichtung gewährleistet, daß bei Abgang ein neuer Baum an dieser Stelle die Funktion übernimmt und damit der Charakter des Gebiets erhalten bleibt. Durch das Erhaltungsgebot entstehende Nutzungseinschränkungen, wie z.B. Beschattung und Laubfall, sind im Hinblick auf die Gesamtbedeutung des Gehölzbestandes zumutbar. Um bei Bedarf die Nutzung von Kleingartenparzellen mit heimischen Großbäumen weiterhin im Sinne des Kleingartengedankens zu ermöglichen, sollen die betroffenen Parzellen die Normgröße von 300 m² überschreiten. Geländeaufhöhungen und Abgrabungen sind im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig, um Beeinträchtigungen zu vermeiden, die zu einer Minderung des Wachstums bzw. zum Absterben der Bäume führen können.

Auf Stellplatzanlagen ist nach jedem dritten Stellplatz ein einheimischer großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen (vgl. § 2 Nummer 4). Diese Festsetzung ist aus gestalterischen, klimatischen und lufthygienischen Gründen erforderlich. Eine hohe Anzahl von Bäumen ist insbesondere notwendig, da es sich um einen ländlich geprägten Raum handelt. Eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² im Kronenbereich jedes Baumes ist erforderlich, um den Erhalt der Bäume auch bei nicht optimaler Pflege durch die Bereitstellung entsprechender Lebensbedin-

...

gungen langfristig zu gewährleisten. Die Spielräume für die Gestaltung der Stellplatzanlagen werden dadurch nicht eingeschränkt.

Die besonderen naturräumlichen Gegebenheiten des Plangebiets sollen erhalten und weiterentwickelt werden durch Erhalt des Beetgrabensystems (keine Verrohrungen), Schutz der Bodenstruktur (keine Aufhöhungen), Erhalt des Baumbestandes (insbesondere auch der vorhandenen Obstbäume), Beschränkung der Bodenversiegelung auf ein Minimum, extensive Bewirtschaftung und naturnahe Gestaltung der Randzonen (siehe hierzu auch Ziffern 5.5 und 5.7). Im Zusammenhang mit dieser Zielsetzung wird bestimmt, daß die im südöstlichen Plangebiet zwischen Fünfhausener-Landweg-Wettern und Neuländer Weg liegende und mit "A" bezeichnete Fläche der Dauerkleingärten als offene Vegetationsfläche herzurichten ist (vgl. § 2 Nummer 1), um einen großzügigen Eingangsbereich für die Kleingärten zu schaffen und dem hier den Neuländer Weg kreuzenden Wanderweg aus Harburg Richtung Elbe mehr Raum zu geben. Die Fläche soll als Wiese gestaltet werden und damit ein Ergänzungsbiotop zur Fünfhausener-Landweg-Wettern bilden. Sie kann z.B. auch als Festwiese genutzt werden.

Das Plangebiet befindet sich am Übergang des Siedlungsreiches zur freien Landschaft. Aus diesem Grund ist ein besonderes Gewicht auf die an diesen Niederungsraum angepaßte Bepflanzung zu legen. Für Baum- und Strauchpflanzungen sind 90 vom Hundert standortgerechte einheimische Arten zu verwenden; Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen, um in absehbarer Zeit eine positive Wirkung zu erzielen (vgl. § 2 Nummer 2). Es sollen vorrangig Arten verwendet werden, die an die vorhandenen klimatischen Gegebenheiten, den hohen Grundwasserstand und die Bodenverhältnisse angepaßt sind. Nadelgehölze sind hier nicht landschaftstypisch und für die gegebenen Standortbedingungen nicht geeignet.

...

Artenzusammenstellung der Gehölze als Leitschnur:

<i>Alnus glutinosa</i>	- Erle
<i>Faxinus excelsior</i>	- Esche
<i>Prunus padus</i>	- Traubenkirsche
<i>Corylus avellana</i>	- Hasel
<i>Viburnum opulus</i>	- Schneeball
<i>Cornus sanguinea</i>	- Hartriegel
<i>Sambucus nigra</i>	- Holunder
<i>Crataegus monogyna</i>	- Weißdorn
<i>Rosa canina</i>	- Hundsröse
<i>Salix alba</i>	- Silberweide
<i>Salix caprea</i>	- Salweide
<i>Salix viminalis</i>	- Korbweide
<i>Salix cinerea</i>	- Grauweide
<i>Populus nigra</i>	- Schwarzpappel
<i>Quercus robur</i>	- Deutsche Eiche

5.7 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Zum Schutz des Naturhaushalts ist die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln auf allen nicht überbauten Flächen unzulässig (vgl. § 2 Nummer 7), da die Gefahr der Einschwemmung dieser Stoffe in das hoch anstehende Grundwasser besonders groß ist und die Selbstreinigungskraft der Oberflächengewässer, im Plangebiet als dichtes Grabennetz vorhanden, durch diese Stoffe geschwächt wird; insgesamt würden die Gewässerbiotope und der umfangreiche Gehölzbestand beeinträchtigt.

Außerhalb öffentlicher Straßenverkehrsflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen (vgl. § 2 Nummer 8). Diese Vorschrift dient dazu, die Flächenversiegelung auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken. Wassergebundene Wegedecken, weitfugige

...

Pflaster- und Plattenbeläge ohne Betonunterbau und Fugenverguß, Schotterrasen oder Rasengittersteine ermöglichen eine gewisse Versickerung des Niederschlagswassers und erhöhen den durchwurzelbaren Flächenanteil für Gehölze. Für die nicht ständig genutzten Stellplätze der Dauerkleingärten bietet sich der Ausbau als Schotterrasen an.

5.9 Zuordnung von Grünfestsetzungen

In Erweiterung der städtebaulichen Festsetzungen enthält der Bebauungsplan in § 2 Nummer 4 Festsetzungen nach § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 21. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283). Die Festsetzungen zur Erhaltung von Einzelbäumen und zur Erhaltung von Sträuchern sowie die Regelungen in § 2 Nummern 1 bis 3 und Nummern 5 bis 8 erfolgen allein nach dem Hamburgischen Naturschutzgesetz.

6. Aufhebung bestehender Pläne

Für das Plangebiet werden insbesondere die Festsetzungen des Baustufenplans Harburg vom 28. Dezember 1954 (Amtlicher Anzeiger 1955 Seite 141) aufgehoben.

7. Flächen- und Kostenangaben

Das Plangebiet ist etwa 120 800 m² groß. Hiervon werden für Straßenverkehrsflächen etwa 6 300 m² (Bundesfernstraße etwa 5 950 m², Neuländer Weg etwa 350 m²), für Immissionsschutzgrün neu etwa 7 100 m², für Wasserflächen etwa 7 400 m² und für Dauerkleingärten etwa 94 500 m² benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans werden für die Freie und Hansestadt Hamburg Kosten durch die Herrichtung eines Immissionsschutzgrünstreifens und für den Grunderwerb von Privaten sowie Werterstattungen zwischen städtischen Dienststellen entstehen.

...

8. Maßnahmen zur Verwirklichung

Enteignungen können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.